

Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen
der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 –
Wardstraße/Eltener Straße
Sondergebiet (SO) „Großflächiger Einzelhandel“

Vorhabenträger

Stadt Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 02821-21947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

5. November 2015

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Untersuchungsraum	2
2.	Beschreibung des Vorhabens	2
3.	Merkmale des Vorhabens	4
3.1	Größe des Vorhabens	4
3.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ...	5
3.2.1	Wasser	5
3.2.2	Boden	5
3.2.3	Natur und Landschaft	5
3.3	Abfallerzeugung/Entsorgung	6
3.3.1	Müll	6
3.3.2	Abwasser/Niederschlagswasser.....	6
3.3.2.1	Abwasser.....	6
3.3.2.2	Niederschlagswasser.....	6
3.4	Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen	6
3.4.1	Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes	7
3.4.2	Verkehrssituation	7
3.4.3	Versorgung der Bevölkerung	7
3.4.4	Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Emmerich am Rhein	7
3.4.5	Schädliche Umweltauswirkungen.....	8
3.4.6	Naturhaushalt , Orts- und Landschaftsbild	8
4.	Standort des Vorhabens	9
4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes	9
4.1.1	Siedlung und Erholung.....	9
4.1.2	Störfallbetrieb	9
4.1.3	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	10
4.1.4	Öffentliche Nutzungen	10
4.1.4.1	Verkehr.....	10
4.1.4.2	Ver- und Entsorgung	11



4.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).	11
4.2.1	Wasser	11
4.2.2	Boden	11
4.2.3	Natur und Landschaft	11
4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	12
4.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	12
4.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	12
4.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfasst.	12
4.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes.	12
4.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	12
4.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	13
4.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	13
4.3.8	Geschützte Tier- und Pflanzenarten	13
4.3.9	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.	13
4.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	13
4.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.	14
4.3.12	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.	14
5.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	14
5.1	Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens	15
5.1.1	Auswirkungen durch Größe des Vorhabens	15
5.1.2	Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	15
5.1.2.1	Wasser	15
5.1.2.2	Boden.	15



5.1.2.3	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	15
5.1.2.4	Auswirkungen durch Abfallerzeugung	16
5.1.2.5	Abwasser/Niederschlagswasser	16
5.1.3	Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigung und Belästigungen.	16
5.1.3.1	Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes.	16
5.1.3.2	Auswirkungen auf den Verkehr	17
5.1.3.3	Auswirkung auf die Versorgung der Bevölkerung	17
5.1.3.4	Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein	17
5.1.3.5	Schädliche Umweltauswirkungen	18
5.1.3.6	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.	22
5.1.4	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens	22
5.2	Auswirkungen im Bezug auf den Standort des Vorhabens	24
5.2.1	Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes	24
5.2.1.1	Auswirkungen auf Siedlung und Erholung	24
5.2.1.2	Auswirkungen durch den benachbarten Störfallbetrieb	25
5.2.1.3	Auswirkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen ..	27
5.2.1.4	Auswirkungen auf die öffentliche Nutzung - Verkehr und Entsorgung ..	27
5.2.2	Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft	27
5.2.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	27
5.2.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	28
5.2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Natur- und Landschaft	28
5.2.3	Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestand- teile von Natur und Landschaft	28
5.2.3.1	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.	28
5.2.3.2	Auswirkungen auf Naturschutzgebiete.	28
5.2.3.3	Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente.	28
5.2.3.4	Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.	28
5.2.3.5	Auswirkungen auf Naturdenkmäler.	29
5.2.3.6	Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	29
5.2.3.7	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope	29
5.2.3.8	Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten.	29
5.2.3.9	Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete	29
5.2.3.10	Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen	29
5.2.3.11	Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	29
5.2.3.12	Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope	30
5.2.4	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter	30
6.	Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung	32
7.	Literatur / Quellen	38



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens.....</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 2: Auswirkungen auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft</i>	<i>30</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) im Untersuchungsraum; Abstandzonen: 300 m (gelb), 500 m (grün). (Luftbild Geobasisportal NRW)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Auszug aus Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Elte-ner Straße. (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 3: Übersichtslageplan mit Darstellung der untersuchten Immissionspunkte und der ausgewiesenen Teilflächen für die festzusetzenden Emissionskontingente L_{EK} (unmaßstäblich nach Peutz (2015), Anlage 1)</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 4: Darstellung der festzusetzenden, richtungsabhängigen Zusatzkontingente (unmaßstäblich nach Peutz (2015), Anlage 12.3)</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 5: Angemessener Abstand von 160 m um die störfallrelevante HTC-Anlage (orange), Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (rot), Untersuchungsraum 500 m (grün). (Luftbild Geobasisportal NRW)</i>	<i>26</i>



1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße. Der Bebauungsplan weist die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und das Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ aus. Die von der Planung betroffenen Flächen werden derzeit durch einen Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 856 m² und einer Geschossfläche (Grundfläche) von ca. 1.248 m genutzt. Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die künftige städtebauliche Entwicklung auf der Fläche, die sich gegenwärtig im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB befindet, verbindlich zu regeln.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) im Untersuchungsraum; Abstandzonen: 300 m (gelb), 500 m (grün). (Luftbild Geobasisportal NRW)



Nach Ziffer 18.6.2 der Anlage 1 UVPG ist für den Bau eines Einzelhandelsbetriebes im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen. Darin wird anhand von Prüfwerten geprüft, in wieweit wegen möglicher, nachteiliger, erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist.

1.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im westlichen Ortseingangsbereich der Stadt Emmerich am Rhein. Nordöstlich, angrenzend an die Elterner Straße, befinden sich Wohngebiete. Südlich und östlich bis an den Rhein liegen Gewerbe- bzw. Industriegebiete. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich Freiflächen, die entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder brach liegen. Da sich im südlich gelegenen Industriegebiet Anlagen einer chemischen Industrie befinden, wurde ein Radius von 500 um den Geltungsbereich festgesetzt (Abbildung 1 auf Seite 1)

2. Beschreibung des Vorhabens

Der am Standort Wardstraße vorhandene Lebensmitteldiscounter soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) „Großflächiger Einzelhandel“ in seinem Bestand gesichert und bei Wegfall des Bestandes soll die Unterbringung eines Lebensmitteldiscounters im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes ermöglicht werden. Da die Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters in seinem genehmigten Bestand bereits ca. 856 m² und die Geschossfläche ca. 1.248 m² beträgt, handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, welcher außer in Kerngebieten nur in für ihn festgesetzten Sondergebieten i. S. des § 11 BauNVO zulässig ist. Insgesamt wird durch die textlichen Festsetzungen somit die Situation der vorhandenen Nutzung festgeschrieben.

Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO wird für das Sondergebiet SO „Großflächiger Einzelhandel“ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (Abbildung 2 auf Seite 3). Weiterhin wird im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche von 0,8 durch die Grundflächen der Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden darf. Diese Ausnahmeregelung wird dem in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand des Lebensmitteldiscounters mit seiner Stellplatzanlage und den notwendigen Zu- und Abfahrtbereichen gerecht. Durch diese Festsetzung wird der Bestand gesichert und planungsrechtlich keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet.

Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO wird die Oberkante baulicher Anlagen (OK) im Sondergebiet (SO) auf maximal 26,20 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Dies entspricht





Abbildung 2: Auszug aus Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße. (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

der in der Örtlichkeit festgestellten Höhen des bestehenden Lebensmitteldiscounters. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen ist durch untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen (z.B. Kamine und Antennen) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Die überbaubare Fläche im SO „Großflächiger Einzelhandel“ bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausmaße des bestehenden Lebensmitteldiscounters und umfasst eine Fläche von gut 1.300 m². Durch diese Festsetzung ist sichergestellt, dass der Markt innerhalb seines genehmigten Bestands weitergeführt werden kann. Er erhält aktiven Bestandsschutz, das bedeutet, er kann innerhalb der überbaubaren Fläche erneuert oder verändert werden.



Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze nur innerhalb des dafür festgesetzten Bereiches zulässig sind. Mit dieser Festsetzung wird die in der Örtlichkeit vorhandene Stellplatzanlage in ihrem Bestand erfasst und planungsrechtlich gesichert.

An der Wardstraße wird ein Ein- und Ausfahrtbereich entsprechend des Ausmaßes der bestehenden Zu- und Abfahrt zu dem Lebensmitteldiscounter festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB wird festgesetzt, dass die innerhalb der „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen“ bestehende Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Wegfall durch heimische standortgerechte Gehölze zu ersetzen sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft erhalten werden.

Das Bebauungsplangebiet ist an die öffentliche Strom-, Gas- und Wasserversorgung der Stadtwerke Emmerich GmbH angeschlossen.

Die Abwasserentsorgung des bestehenden Lebensmitteldiscounters erfolgt für das Schmutzwasser über einen Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Eltener Straße.

Die Entwässerung des auf dem Grundstück des bestehenden Lebensmitteldiscounters anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der vorhandenen Stellplatzanlage erfolgt über das örtlich vorhandene Versickerungssystem.

Die Müllentsorgung erfolgt direkt über die Eltener Straße (B 8) und die Wardstraße.

3. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind hinsichtlich nachfolgender Kriterien zu beurteilen.

3.1 Größe des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5.815 m², von denen ca. 4.930 m² durch Gebäude, Stellplätze und Wege gegenwärtig versiegelt sind. Dies entspricht einen Versiegelungsgrad von 85 %. Die Festsetzung im Bebauungsplan sieht eine GRZ von 0,8 vor. Weiterhin wird im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche von 0,8 durch die Grundflächen der Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden darf. Diese Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 4 (3) wird dem in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand des Le-



Lebensmitteldiscounters mit seiner Stellplatzanlage und den notwendigen Zu- und Abfahrtbereichen gerecht. Die überbaubare Fläche bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausmaße des bestehenden Lebensmitteldiscounters und umfasst eine Fläche von gut 1.300 m². Durch diese Festsetzung ist sichergestellt, dass der Markt innerhalb seines genehmigten Bestands weitergeführt werden kann. Er erhält aktiven Bestandsschutz, das bedeutet, er kann innerhalb der überbaubaren Fläche erneuert oder verändert werden. Derzeit wird eine Geschossfläche von ca. 1.248 m² mit einer Verkaufsfläche ca. 845 m² genutzt.

Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist ganzjährig von Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.

3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

3.2.1 Wasser

Offene Gewässer liegen im Geltungsbereich nicht vor. Durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Situation der vorhandenen Nutzung festgeschrieben. Der Geltungsbereich weist gegenwärtig bereits einen Versiegelungsgrad von 85 % auf. Die vorhandenen Gehölzflächen werden zudem durch Festsetzungen gesichert, sodass es zu keiner oder nur zu einer minimalen zusätzlichen Versiegelung führen kann. Ein Verlust im Sinne der Grundwasserneubildung ist nicht gegeben.

3.2.2 Boden

Der Boden im Geltungsbereich ist zurzeit schon größtenteils versiegelt. Die vorhandenen Gehölzflächen werden zudem durch Festsetzungen gesichert, sodass es zu keiner oder nur zu einer minimalen zusätzlichen Versiegelung führen kann. Schutzwürdige Böden werden somit auch nicht in Anspruch genommen.

3.2.3 Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich dient zurzeit schon als Fläche für den großflächigen Einzelhandel. Die vorhandenen Grünflächen, insbesondere Gehölzflächen, bleiben durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Die Gehölzflächen an der Eltener Straße im Nordosten, an der nordwestlichen Grenze zur benachbarten Wohnbebauung und an der südlichen Grenze zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen binden den Geltungsbereich optisch in die Umgebung ein. Diese Flächen bleiben im Rahmen der Festsetzungen erhalten.



3.3 Abfallerzeugung/Entsorgung

Durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Situation der vorhandenen Nutzung festgeschrieben. Die Dimensionen der Abfallerzeugung und Entsorgung verändern sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht.

3.3.1 Müll

Die Müllentsorgung erfolgt wie zurzeit direkt über die Eltener Straße (B 8) und die Wardsstraße.

3.3.2 Abwasser/Niederschlagswasser

3.3.2.1 Abwasser

Die Abwasserentsorgung des bestehenden Lebensmitteldiscounters erfolgt für das Schmutzwasser über einen Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Eltener Straße.

3.3.2.2 Niederschlagswasser

Die Entwässerung des im Geltungsbereich anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Stellplatzanlage erfolgt wie bisher über das örtlich vorhandene Versickerungssystem. Die Dimensionen können sich aufgrund der Festsetzung der GRZ von 0,8 nicht oder nur im minimalen Umfang erhöhen.

3.4 Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen

Nach dem § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Darunter fallen nach § 11 Abs.3 (2):

- Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung
- Auswirkungen auf den Verkehr
- Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung
- Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden
- Schädliche Umweltauswirkungen
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und
- Auswirkungen auf den Naturhaushalt.



Schädliche Umwelteinwirkungen sind einwirkende Immissionen, die durch Zunahme von Lärm- und Abgasbelastungen in die benachbarten Wohngebiete infolge von stärkerem Zu- und Abfahrtsverkehr entstehen können.

3.4.1 Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche eines vorhandenen, großflächigen Einzelhandelsbetriebes. Dieser ist in die vorhandene infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs insgesamt integriert. Im Umkreis um den Geltungsbereich befinden sich Wohnbauflächen südlich und nordöstlich der Eltener Straße. Größere öffentliche Grünflächen und Flächen für Gemeinbedarf sind im näheren Umkreis nicht vorhanden. Südwestlich des Geltungsbereichs schließen sich größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen an. Südlich und südöstlich des Geltungsbereiches, entlang des Rheins, befinden sich Industriegebiete.

3.4.2 Verkehrssituation

Der Geltungsbereich liegt südlich angrenzend an der Eltener Straße, einer der Haupteinfallsstraßen zum Stadtkern Emmerich am Rhein. Sie weist eine durchschnittliche Verkehrsstärke (DTV) von 13.372 Kfz/24h auf¹. Die Erschließung des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes erfolgt über die Wardstraße, die auch das südlich gelegene Industriegebiet erschließt. Diese weist eine Verkehrsstärke von 1.470 Kfz/24h auf. Auf der Eltener Straße ist daher auch eine Linksabbiegerspur eingerichtet, sodass eine Behinderung der Verkehrsströme in Richtung Ortsausgang vermieden wird.

3.4.3 Versorgung der Bevölkerung

Der vorhandene Einzelhandelsbetrieb trägt zur Nahversorgung der Bevölkerung aus den benachbarten Wohngebieten bei. Der nächstgelegene, vergleichbare Einzelhandelsbetrieb befindet sich ca. 800 m nördlich des Geltungsbereiches an der S'Heereneberger Straße.

3.4.4 Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Emmerich am Rhein

Die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Emmerich ist seit 2011 durch ein Einzelhandelskonzept, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist, geregelt. Die übergeordneten Ziele zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Emmerich am Rhein leiten sich aus der einzelhandelsspezifischen Situation der Gesamtstadt, daraus resultierenden Bewertungen sowie allgemeinen Rahmenbedingungen (z.B. Bevöl-

¹ Peutz Consult (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße | Eltener Straße“ in Emmerich am Rhein, Düsseldorf, 2.11.2015



kerungsentwicklung und -verteilung, siedlungsräumliche und verkehrliche Situation) ab. Sie stellen Leitlinien zur Forcierung der innerörtlichen Entwicklung, der maßvollen Einzelhandelsentwicklung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sowie zum Erhalt bzw. Ausbau der wohnungsnahen Grundversorgung dar.

Der vorhandene Einzelhandelsbetrieb widerspricht in seiner Lage und der baurechtlichen Genehmigung dem Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes. Dieser Grundsatz sieht vor, dass Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) liegen sollen. Der sich an der Wardstraße befindende Lebensmitteldiscounter liegt außerhalb des ZVB Innenstadt. Zur Steuerung des Einzelhandels im Sinne des Emmericher Einzelhandelskonzeptes soll für den betroffenen Bereich daher der Bebauungsplan aufgestellt werden.

3.4.5 Schädliche Umweltauswirkungen

Einwirkende Immissionen entstehen durch Zunahme von Lärm- und Abgasbelastungen in die benachbarten Wohngebiete infolge von stärkerem Zu- und Abfahrtsverkehr. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche eines vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebes, der gegenwärtig bereits die Immissionen ausübt. Der hohe Verkehr auf der anliegenden Eltener Straße stellt bereits eine hohe Lärmbelastung für die benachbarten Wohngebiete dar. Laut dem Informationssystem Umgebungslärm in NRW liegt der Lärmpegel (24-Wert) an den Wohnbereichen entlang der Eltener Straße zwischen 65 und 70 dB(A). Der Nachtpegel wird mit 55–60 dB(A) angegeben. Die zusätzlichen Lärmauswirkungen, die von dem vorhandenen Einzelhandelsbetrieb ausgehen, betreffen die südöstlich gelegene Wohnbebauung im Einfahrtsbereich zu den vorhandenen Stellplätzen an der Wardstraße. Diese Auswirkungen werden auf die Wohnbebauung nördlich der Eltener Straße aufgrund des Verkehrslärms kaum wahrnehmbar sein.

3.4.6 Naturhaushalt , Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich dient zurzeit schon als Fläche für den großflächigen Einzelhandel. Durch den Bebauungsplan wird die vorhandene Größenordnung festgeschrieben. Die vorhandenen Grünflächen, insbesondere Gehölzflächen, bleiben durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Die Festsetzungen zur GRZ im Bebauungsplan entsprechen nahezu dem vorhandenen Versiegelungsgrad im Geltungsbereich. Die Gehölzflächen an der Eltener Straße im Nordosten, an der nordwestlichen Grenze zur benachbarten Wohnbebauung und an der südlichen Grenze zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen binden den Geltungsbereich optisch in die Umgebung ein. Diese Flächen bleiben im Rahmen der Festsetzungen erhalten.



4. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

4.1.1 Siedlung und Erholung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Grundstücke im parallel zur Bundesstraße B8 verlaufenden nordöstlichen Bereich als Wohnbaufläche und im südwestlichen Teil als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Darstellung entspricht nicht in Gänze der Realität. Beginnend von Wardstraße bis zur Auffahrt auf die Bundesstraße B220 befindet sich südlich und parallel zur Elterner Straße eine straßenbegleitende Bebauung, die den Geltungsbereich einschließt und faktisch als Siedlungsbereich einzustufen ist. Im weiteren Untersuchungsraum liegen nordöstlich der Elterner Straße ausgedehnte Wohngebiete und südlich entlang des Rheins befinden sich Industriegebiete der Stadt Emmerich am Rhein.

Der Untersuchungsraum ist in der beschriebenen Art und Struktur für die Erholungsnutzung kaum geeignet. Es befinden sich keine Erholungsschwerpunkte im Untersuchungsraum.

4.1.2 Störfallbetrieb

Der Geltungsbereich dient zurzeit schon als Fläche für den großflächigen Einzelhandel. Der vorhandene großflächige Einzelhandelbetrieb befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes¹ von 500 m zu einem südlich gelegenen Störfallbetrieb. Der Betrieb dient zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden und sonstigen anorganischen Verbindungen.

Innerhalb der bestehenden in Betrieb befindlichen Produktionsanlagen (HTC²-Anlage) wird mit gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (Nickel-Staub) in einer Menge umgegangen, dass bei etwaigen Unfällen Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden können. Die HTC-Anlage ist daher als sogenannte Störfallanlage zu bezeichnen.

¹ Im sogenannten KAS 18 Leitfadens werden u.a. unter Berücksichtigung des Stoffpotenzials Empfehlungen zur Bemessung angemessener Abstände ohne Vorkenntnisse (Achtungsabstände) im Anhang 1 und 2 aufgeführt.

² hydrothermale karbonisierung



Zusätzlich ist kurzfristig die Errichtung einer weiteren Anlage – eine sogenannte PGM-Anlage¹ - geplant, die Nickeloxide in der Produktion verwendet.

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG – Seveso-II-Richtlinie auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Zu diesen Gebieten zählen neben Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, öffentlich genutzte Gebieten, wichtige Verkehrswegen, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebieten auch Gebiete für den großflächigen Einzelhandel.

Werden wie, im vorliegendem Fall, die Achtungsabstände unterschritten, ist ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereiches systematisch zu beurteilen, welcher Abstand im konkreten Planungsfall angemessen ist. Dabei werden die getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zu deren Begrenzung berücksichtigt, sodass sich andere Szenarien für die Abstandsermittlung ergeben können.

4.1.3 Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Der Geltungsbereich umfasst eine vorhandene Bebauung in Form einer Fläche für den Einzelhandel. Land-, Forst oder fischereiliche Nutzungen werden daher nicht in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum befinden sich nur im nordwestlichen Bereich landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Ackerflächen.

4.1.4 Öffentliche Nutzungen

4.1.4.1 Verkehr

Nördlich dem Geltungsbereich angrenzend verläuft die Eltener Straße, die als eine der Haupteinfallstraßen zum Zentrum den überörtlichen Verkehr aufnimmt. Östlich dem Geltungsbereich angrenzend verläuft die Wardstraße, die als Erschließung der südlich gelegenen Industriegebiete dient und an welcher der Geltungsbereich auch angeschlossen ist. Der Geltungsbereich selbst umfasst keine Verkehrsflächen und ist bereits ausreichend erschlossen.

¹ PlatinGruppenMetalle



4.1.4.2 Ver- und Entsorgung

Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchqueren keine übergeordneten Versorgungsleitungen. Das Bebauungsplangebiet ist an die öffentliche Strom-, Gas- und Wasserversorgung der Stadtwerke Emmerich GmbH angeschlossen. Die Abwasserentsorgung des bestehenden Lebensmitteldiscounters erfolgt für das Schmutzwasser über einen Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Eltener Straße. Die Entwässerung des auf dem Grundstück des bestehenden Lebensmitteldiscounters anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der vorhandenen Stellplatzanlage erfolgt über das örtlich bereits vorhandene Versickerungssystem.

4.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).

4.2.1 Wasser

Das Bebauungsplangebiet umfasst einen bebauten Zustand. Die Flächen sind größtenteils versiegelt. Es werden keine offene Gewässer in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum liegen nur ein Jachthafen und der Rhein an größeren Gewässern vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keiner Trinkwasserzone. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.

4.2.2 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden im Geltungsbereich und zu großen Teilen auch im Untersuchungsraum als typische Braunerde, meist tiefreichend humos eingestuft. Als Bodenart sind schwach lehmiger Sand und lehmiger Sand vorherrschend. Der Boden zählt nicht zu den schutzwürdigen bzw. er ist nicht bewertet. Durch die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich steht der natürliche Boden außer in den Grünflächen nicht mehr an.

4.2.3 Natur und Landschaft

Der Untersuchungsraum ist durch die Siedlungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein geprägt. Der Geltungsbereich fügt sich mit seiner Bebauung darin ein. In westlicher Richtung bis zur Bundesstraße B220 geht der Siedlungsbereich in landwirtschaftliche Nutzflächen über. Im südwestlichen Teil schließt sich eine größere Brachfläche daran an. Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Flächen bis auf wenige Gehölz- und Grünflächen größtenteils

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



versiegelt. Diese Gehölzflächen binden den Geltungsbereich ausreichend gegenüber der freien Landschaft im Westen ein.

4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

4.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Natura 2000-Gebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

4.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturschutzgebiete.

4.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfasst.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind im Untersuchungsraum und dessen Umgebung nicht vorhanden.

4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Der Geltungsbereich liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Rheinufer (LSG-4102-0002) befindet sich in ca. 400 südwestlich des Geltungsbereiches am Rhein.

4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplan noch im Untersuchungsraum vorhanden.



4.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen ausgewiesen.

4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Gesetzlich geschützte Biotop sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

4.3.8 Geschützte Tier- und Pflanzenarten

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – befindet sich im Innenbereich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Bestandsicherung des bestehenden Lebensmittelmarktes und der dazu zählenden Stellplatzanlage. Bauliche Erweiterungen werden durch die Bebauungsaufstellung nicht vorbereitet. Aktuell liegen für den Bebauungsplanbereich im Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

4.3.9 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Untersuchungsraum liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.

4.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Dass Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein. Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind nicht vorhanden.



4.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

Das Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein und weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf.

4.3.12 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden bzw. nicht nachgewiesen.

5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern Punkt 4 aufgeführten Kriterien zu beurteilen insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- der etwaige grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die Schwere und die Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens bestehen nicht, da das Vorhaben nicht in der Nähe zur niederländischen Grenze liegt und die Auswirkungen auf den Untersuchungsraum beschränkt bleiben. Die Auswirkungen werden daher in eine Bewertung nicht aufgenommen.

Die Auswirkungen werden folgendermaßen abgestuft:

- unerheblich
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

Da es bei der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls um die Einschätzung geht, ob das Vorhaben nach §3c Abs. 1, Satz 1 UVPG erhebliche negative Umweltauswirkungen verursacht, werden die Einstufungen der Auswirkungen folgendermaßen zusammengefasst:

- unerhebliche, geringe und mittlere Auswirkungen = keine erheblichen negativen Auswirkungen
- hohe und sehr hohe Auswirkungen = erhebliche negative Auswirkungen



5.1 Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

5.1.1 Auswirkungen durch Größe des Vorhabens

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – handelt es sich um die Bestandsfestsetzung eines Lebensmitteldiscounters im Plangebiet. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind so gefasst, dass eine Vergrößerung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ausgeschlossen ist. **Zusätzliche Auswirkungen durch die Größe des Vorhabens sind somit unerheblich.**

5.1.2 Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

5.1.2.1 Wasser

Offene Gewässer liegen im Geltungsbereich nicht vor. Durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Situation der vorhandenen Nutzung festgeschrieben. Der Geltungsbereich weist gegenwärtig bereits einen Versiegelungsgrad von 85 % auf. Die vorhandenen Gehölzflächen werden zudem durch Festsetzungen gesichert, sodass es zu keiner oder nur zu einer minimalen zusätzlichen Versiegelung führen kann. Ein zusätzlicher Verlust im Sinne der Grundwasserneubildung ist nicht gegeben. **Die Auswirkungen sind somit unerheblich.**

5.1.2.2 Boden

Der Boden im Geltungsbereich ist zurzeit schon größtenteils versiegelt. Die vorhandenen Gehölzflächen werden zudem durch Festsetzungen gesichert, sodass es zu keiner oder nur zu einer minimalen zusätzlichen Versiegelung führen kann. Schutzwürdige Böden werden somit auch nicht in Anspruch genommen. **Die Auswirkungen sind damit unerheblich.**

5.1.2.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich dient zurzeit schon als Fläche für den großflächigen Einzelhandel. Die vorhandenen Grünflächen, insbesondere Gehölzflächen, bleiben durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Die Gehölzflächen an der Eltener Straße im Nordosten, an der nordwestlichen Grenze zur benachbarten Wohnbebauung und an der südlichen Grenze zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen binden den Geltungsbereich optisch in die Umgebung ein. Diese Flächen bleiben im Rahmen der Festsetzungen erhalten. **Die Auswirkungen sind somit unerheblich.**



5.1.2.4 Auswirkungen durch Abfallerzeugung

Durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Situation der vorhandenen Nutzung festgeschrieben. Die Dimensionen der Abfallerzeugung und Entsorgung verändern sich gegenüber dem gegenwärtigem Zustand nicht. **Die Auswirkungen sind somit unerheblich.**

5.1.2.5 Abwasser/Niederschlagswasser

5.1.2.5.1 Abwasser

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind so gefasst, dass eine Vergrößerung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ausgeschlossen ist. Die Abwasserentsorgung des bestehenden Lebensmitteldiscounters erfolgt für das Schmutzwasser über einen Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Eltener Straße. Der Bebauungsplan schreibt den bestehenden Zustand fest. **Die Auswirkungen sind somit unerheblich.**

5.1.2.5.2 Niederschlagswasser

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind so gefasst, dass eine Vergrößerung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ausgeschlossen ist. Die Entwässerung des im Geltungsbereich anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Stellplatzanlage erfolgt wie bisher über das örtlich vorhandene Versickerungssystem. Die Dimensionen können sich aufgrund der Festsetzung der GRZ von 0,8 nicht oder nur im minimale Umfang erhöhen. **Die Auswirkungen sind somit nur geringfügig.**

5.1.3 Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere auf die Nachbarschaft einwirkende Immissionen durch einen stärkeren Zu- und Abfahrtsverkehr zu dem Vorhaben.

5.1.3.1 Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche eines vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebes. Dieser ist in die vorhandene infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs insgesamt integriert. Im Umkreis um den Geltungsbereich befinden sich Wohnbauflächen südlich und nordöstlich der Eltener Straße. Größere öffentliche Grünflächen und Flächen für Gemeinbedarf sind im näheren Umkreis nicht vorhanden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind so gefasst, dass eine Vergrößerung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ausgeschlossen ist. **Die Auswirkungen sind damit unerheblich.**



5.1.3.2 Auswirkungen auf den Verkehr

Der Geltungsbereich liegt südlich angrenzend an der Eltener Straße, einer der Haupteinfallstraßen zum Stadtkern Emmerich am Rhein. Sie weist eine durchschnittliche Verkehrsstärke (DTV) von 13.372 Kfz/24h auf¹. Die Erschließung des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes erfolgt über die Wardstraße, die auch das südlich gelegene Industriegebiet erschließt. Diese weist eine Verkehrsstärke von 1.470 Kfz/24h auf. Auf der Eltener Straße ist daher auch eine Linksabbiegerspur eingerichtet, sodass eine Behinderung der Verkehrsströme in Richtung Ortsausgang vermieden wird. Der Bebauungsplan beabsichtigt die Festschreibung des vorhandenen Zustandes im Geltungsbereich. Die vorhandene Verkehrssituation ist gegenwärtig durch die Nutzung des Geltungsbereiches für den großflächigen Einzelhandel mit beeinflusst. Durch die Festschreibung wird sich die Dimension der Nutzung nicht wesentlich verändern und damit auch nicht der durch vorhandene Nutzung bedingte Anteil am Verkehrsaufkommen. **Die Auswirkungen sind somit nur von geringer Erheblichkeit.**

5.1.3.3 Auswirkung auf die Versorgung der Bevölkerung

Der vorhandene Einzelhandelsbetrieb trägt zur Nahversorgung der Bevölkerung aus den benachbarten Wohngebieten bei. Die durch den Bebauungsplan festgeschriebene Nutzung stellt den Grad der Versorgung einerseits sicher, auf der anderen Seite ist eine Ausweitung der Nutzung zuungunsten anderer Nahversorgungsbereiche unterbunden. **Somit bleiben die Auswirkungen unerheblich.**

5.1.3.4 Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein

Innerhalb des SO „Großflächiger Einzelhandel“ ist ein Lebensmitteldiscounter mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Kernsortimente entsprechend der „Emmericher Sortimentsliste“ zulässig. Mit dieser Festsetzung ist sichergestellt, dass der am Standort ansässige Lebensmitteldiscounter seinen Betrieb mit seinem derzeitigen Hauptwarensortiment an nahversorgungsrelevanten Sortimenten uneingeschränkt fortsetzen, jedoch keine Veränderungen des Sortiments in der Weise vornehmen kann, dass damit negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich des Emmericher Hauptzentrums einhergehen.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 2.2, welche innerhalb des SO „Großflächiger Einzelhandel“ „Aktionsware“ bis zu einem Anteil von 20% der Gesamtverkaufsfläche zulässt, ist darüber hinaus gewährleistet, dass die von dem Lebensmitteldiscounter im Rahmen wöchentlicher Aktionen vertriebenen Waren aller Art zulässig sind. Bei der „Aktionsware“ handelt es sich nicht um ein reguläres Angebot, sondern um Waren, welche zeitlich begrenzt im Rahmen bestimmter, ständig wechselnder Aktionsangebote, ggf. auch während eines Jahres wiederholt werden können. Der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente im Bereich der Aktionsware wird jedoch auf 10% der Gesamtverkaufsfläche begrenzt, damit sichergestellt ist, dass mit den angebotenen Sortimenten keine schädlichen Auswirkungen auf den zen-

¹ Peutz Consult (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße | Eltener Straße“ in Emmerich am Rhein, Düsseldorf, 2.11.2015



tralen Versorgungsbereich Emmericher Innenstadt einhergehen. **Die Auswirkungen sind somit auch unerheblich.**

5.1.3.5 Schädliche Umweltauswirkungen

Einwirkende Immissionen entstehen durch Zunahme von Lärm- und Abgasbelästigungen in die benachbarten Wohngebiete infolge von stärkerem Zu- und Abfahrtsverkehr. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche eines vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebes, der gegenwärtig bereits die Immissionen ausübt. Der hohe Verkehr auf der anliegenden Eltener Straße stellt bereits eine hohe Lärmbelastung für die benachbarten Wohngebiete dar. Laut dem Informationssystem Umgebungslärm in NRW liegt der Lärmpegel (24-Wert) an den Wohnbereichen entlang der Eltener Straße zwischen 65 und 70 dB(A). Der Nachtpegel wird mit 55–60 dB(A) angegeben.

Nach der TA-Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Demnach werden die Immissionswerte allein durch den Verkehr auf der Eltener Straße überschritten.

Daher wurden im Oktober 2015 schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan durchgeführt¹. Dabei wurde einerseits die durch den Verkehrslärm bedingten Auswirkungen auf den Geltungsbereich untersucht und andererseits die lärmbedingten Auswirkungen durch den Betrieb des Einzelhandelsgeschäftes auf die benachbarten Wohnbereiche ermittelt.

Die höchsten Verkehrslärmimmissionen liegen an der Fassade des Marktes vor, welche in Richtung der Eltener Straße orientiert ist. Hier betragen die Beurteilungspegel bis zu 67 dB(A) tagsüber. Damit wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 1 8005 für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) an dieser Fassade um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Im Nachtzeitraum liegen die Beurteilungspegel an der Eltener Straße bei bis zu 60 dB(A).

Damit wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 1 8005 für ein Gewerbegebiet von 55 dB(A) um bis zu 5 dB(A) überschritten. An den übrigen Fassaden werden die Orientierungswerte am Tag und in der Nacht eingehalten. Bei der derzeitigen und auch der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass eine Nutzung im Nachtzeitraum stattfindet. Außerdem sind bei dem derzeit dort bestehenden Lidi-Markt an der kritischen Fassade an der Eltener Straße keine Fenster angeordnet, sodass die Situation im Nachtzeitraum derzeit und aller Voraussicht nach auch zukünftig im Hinblick auf Verkehrslärm keine Konflikte hervorrufen wird.

¹ Peutz Consult (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße | Eltener Straße“ in Emmerich am Rhein, Düsseldorf, 2.11.2015



Grundsätzlich sind aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte innerhalb des Plangebietes Schallschutzmaßnahmen zur Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte wurden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz innerhalb des Plangebietes in Form von Festsetzungen von Lärmpegelbereichen getroffen. An den Baugrenzen ergeben sich Anforderungen bis zu Lärmpegelbereich IV an den maximal belasteten Abschnitten an der Eltener Straße.

Darüber hinaus wurde eine Geräuschkontingentierung für die gewerblich genutzte Fläche unter Berücksichtigung der Gewerbelärmvorbelastung im Umfeld des Bebauungsplangebietes durchgeführt und zulässige Emissionskontingente ermittelt. Zusätzlich wurde der bestehende Lidi-Markt auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum seinerzeit genehmigten Bauantrag erneut berechnet, um die Geräuschbelastung an den der Kontingentierung zugrunde gelegten Immissionsorten zu ermitteln. Im Ergebnis zeigte sich, dass lediglich an einem Gebäude deutlich abweichende Ergebnisse verglichen mit der schalltechnischen Untersuchung zum Bauantrag auftreten, was jedoch durch die zwischenzeitlich geänderten Studien zu erklären ist. Da die Immissionsrichtwerte schon jetzt sehr knapp bzw. teilweise nicht mehr eingehalten werden können, führt eine Erweiterung des bestehenden Marktes, beispielsweise im Hinblick auf eine höhere Kundenzahl, demnach aller Voraussicht nach zu weiteren Immissionskonflikten. In diesem Fall könnte als Lärmschutzmaßnahme eine Einhausung der Anlieferzone in Betracht gezogen werden. Diese Möglichkeit besteht, da die Baugrenze innerhalb des Bebauungsplangebietes im Bereich der Anlieferung entsprechend vorgesehen ist.

Es müssen daher nachfolgende Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden: Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes werden für die gewerblich genutzten Teilflächen TF 1 und TF 2 im Bebauungsplangebiet folgende Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691 festgesetzt¹ (siehe auch Abbildung 3 auf Seite 20).

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} [dB(A)/m ²]		
	Nr.	tags (6:00 bis 22:00h)	nachts (lauteste Stunde)
TF1		56	35
TF2		60	39

¹ Peutz Consult (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße | Eltener Straße“ in Emmerich am Rhein, Düsseldorf, 2.11.2015



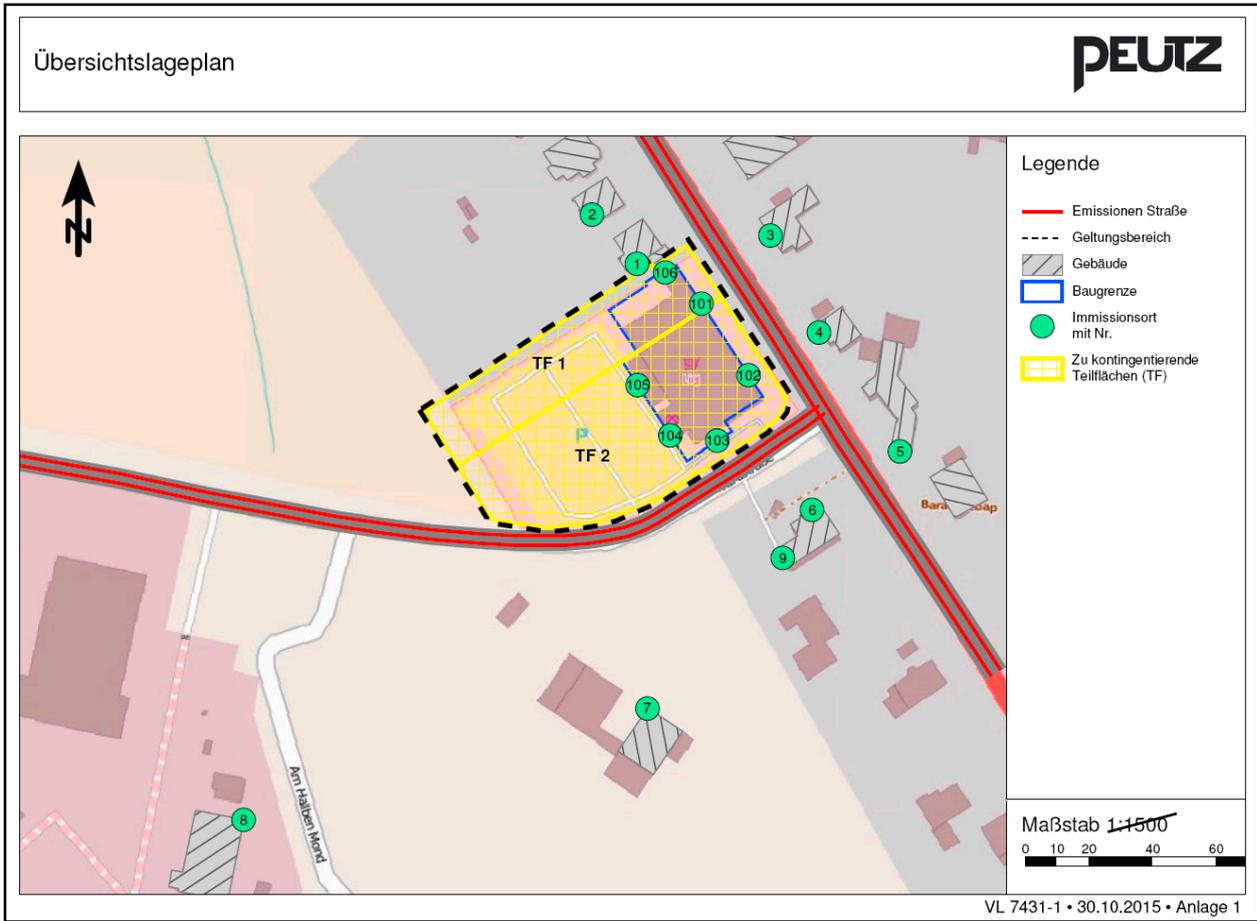


Abbildung 3: Übersichtslageplan mit Darstellung der untersuchten Immissionspunkte und der ausgewiesenen Teilflächen für die festzusetzenden Emissionskontingente L_{EK} (unmaßstäblich nach Peutz (2015), Anlage 1)

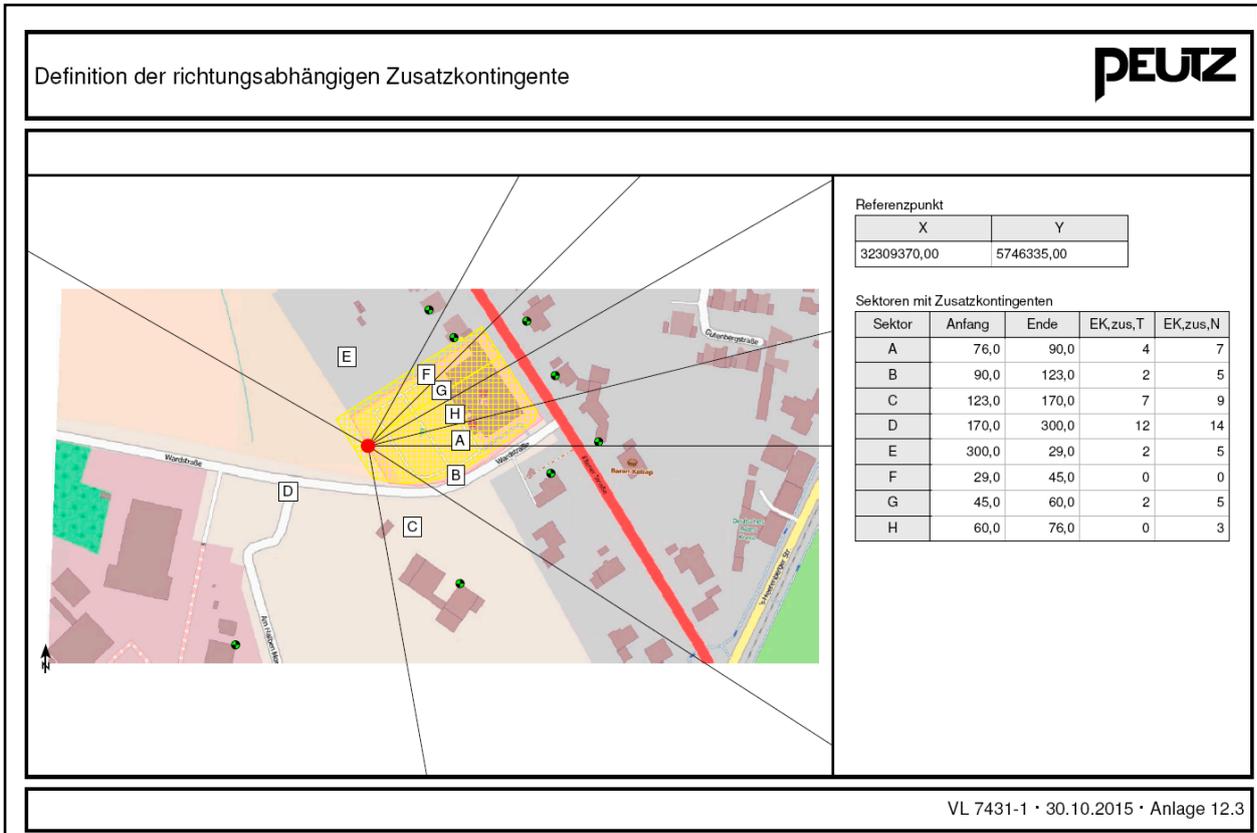


Abbildung 4: Darstellung der festzusetzenden, richtungsabhängigen Zusatzkontingente (unmaßstäblich nach Peutz (2015), Anlage 12.3)



Ausgehend von dem im Lageplan gekennzeichneten Bezugspunkt sind die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{EK,zus,j}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt (siehe auch Abbildung 4 auf Seite 20).

Bezugspunkt	X = 32U309370	Y = 5746335	Zusatzkontingent [dB]	
Bezeichnung	Richtungsvektor 1	Richtungsvektor 2	tags	nachts
Bereich A	76°	90°	4	7
Bereich B	90°	123°	2	5
Bereich C	123°	170°	7	9
Bereich D	170°	300°	12	14
Bereich E	300°	29°	2	5
Bereich F	29°	45°	0	0
Bereich G	45°	60°	2	5
Bereich H	60°	76°	0	3

Das Vorhaben ist auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Fläche, des festgesetzten Emissionskontingentes L_{EK} und der Zusatzkontingente die zulässigen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der Teilflächen nach folgender Gleichung zu ermitteln.

$$L_{r,j} = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} + L_{EK,zus,j} - \Delta L_{i,j})/dB} \text{ dB}$$

mit $L_{r,i}$ = zulässiger Beurteilungspegel bzw. Immissionskontingent in dB(A)
 $L_{EK,j}$ = Emissionskontingent der Teilfläche i
 $L_{EK,zus,j}$ = Zusatzkontingent
 $\Delta L_{i,j}$ = Abstands / Flächenkorrekturmaß

$$\Delta L_{i,j} = -10 \cdot \lg \left(\frac{S_i}{(4 \cdot \pi \cdot s_{i,j}^2)} \right) \text{ dB}$$

S_i = Größe der Teilfläche TF_i in m^2

$S_{i,j}$ = Abstand zwischen dem Teilflächenmittelpunkt i und dem Immissionsort j in m



Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ ist im jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998 durchzuführen. Der Beurteilungspegel L_r gemäß TA-Lärm darf das anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ nicht überschreiten.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht VL 7431-1 vom 02.11.2015 der Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, zugrunde.

Unter Berücksichtigung der genannten Festsetzungen sind die Auswirkungen durch Lärmimmissionen als gering einzustufen.

5.1.3.6 Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Der Geltungsbereich dient zurzeit schon als Fläche für den großflächigen Einzelhandel. Durch den Bebauungsplan wird die vorhandene Größenordnung festgeschrieben. Die vorhandenen Grünflächen, insbesondere Gehölzflächen, bleiben durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Die Festsetzungen zur GRZ im Bebauungsplan entsprechen nahezu dem vorhandenen Versiegelungsgrad im Geltungsbereich. Die Gehölzflächen an der Eltener Straße im Nordosten, an der nordwestlichen Grenze zur benachbarten Wohnbebauung und an der südlichen Grenze zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen binden den Geltungsbereich optisch in die Umgebung ein. Diese Flächen bleiben im Rahmen der Festsetzungen erhalten. Somit sind die Auswirkungen unerheblich.

5.1.4 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

Die Erheblichkeit der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens können folgendermaßen zusammengefasst werden.

Tabelle 1: Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen durch Größe des Vorhabens	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Wasser • kein zusätzliche Versiegelung	keine	keine	keine	keine	keine
Boden • Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenbereichen.	keine	keine	keine	keine	keine
Natur und Landschaft • Vorhandene Gehölzflächen im Geltungsbereich werden durch Festsetzungen gesichert und dienen weiterhin als Anbindung der Fläche in die Umgebung.	keine	keine	keine	keine	keine
Abfallerzeugung • der bestehende Zustand und damit auch der Grad der Abfallerzeugung wird durch den Bebauungsplan festgeschrieben.	keine	keine	keine	keine	keine
Abwasser • der bestehende Zustand und damit auch der Grad des Abwasseranfalls wird durch den Bebauungsplan festgeschrieben.	keine	keine	keine	keine	keine
Niederschlagswasser • Die Dimensionen können sich aufgrund der Festsetzung der GRZ von 0,8 nicht oder nur im minimale Umfang erhöhen.	gering	gering	gering	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					keine
Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen					
Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes • Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind so gefasst, dass eine Vergrößerung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ausgeschlossen ist.	keine	keine	keine	keine	keine
Verkehr • Durch die Festschreibung wird sich die Dimension der Nutzung nicht wesentlich verändern und damit auch nicht der durch vorhandene Nutzung bedingte Anteil am Verkehrsaufkommen.	gering	gering	gering	gering	keine
Versorgung der Bevölkerung • Die durch den Bebauungsplan festgeschriebene Nutzung stellt den Grad der Versorgung einerseits sicher, auf der anderen Seite wird eine Ausweitung der Nutzung zugunsten anderer Nahversorgungsbereiche unterbunden.	keine	keine	keine	keine	keine
Zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein • Es wird mit entsprechenden Festsetzungen sichergestellt, dass der am Standort ansässige Lebensmitteldiscounter keine Veränderungen des Sortiments in der Weise vornehmen kann, die den zentralen Versorgungsbereich schadet.	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Lärmimmissionen <ul style="list-style-type: none"> Es liegen erhöhte Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr vor, welche die Richtwerte der TA-Lärm überschreiten. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte wurden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz innerhalb des Plangebietes in Form von Festsetzungen von Lärmpegelbereichen getroffen. Außerdem werden ausgehend von einem gekennzeichneten Bezugspunkt Zusatzkontingente $L_{EK,zus,j}$ für den Tages- und Nachtzeitraum in Bebauungsplan festgesetzt 	gering	mittel	gering	gering	keine
Naturhaushalt und das Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Grünflächen, insbesondere Gehölzflächen, bleiben durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Es kommt im wesentlichen zu keiner erhöhten Versiegelung. Die Gehölze binden den Geltungsbereich in die Umgebung ein. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen insgesamt unter Berücksichtigung von Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich Lärmbelastung					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens					keine

Unter Berücksichtigung der in 5.1.3.5 genannten Festsetzungen im Bebauungsplan zur Minderung der Lärmbelastungen entstehen insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens.

5.2 Auswirkungen im Bezug auf den Standort des Vorhabens

5.2.1 Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes

5.2.1.1 Auswirkungen auf Siedlung und Erholung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt den bereits bebauten Geltungsbereich und ein Teil der vorhandenen Wohngrundstücke als landwirtschaftliche Fläche dar. Diese Bereiche sind in der Realität faktisch als Siedlungsbereich einzustufen. Im weiteren Untersuchungsraum liegen nordöstlich der Elterner Straße ausgedehnte Wohngebiete und südlich entlang des Rheins befinden sich Industriegebiete der Stadt Emmerich am Rhein. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung liegt im Untersuchungsraum nicht vor. Damit sind insgesamt keine Auswirkungen auf Siedlungsbereiche oder auf die Erholungsnutzung vor.



5.2.1.2 Auswirkungen durch den benachbarten Störfallbetrieb

Der Geltungsbereich dient zurzeit schon als Fläche für den großflächigen Einzelhandel. Der vorhandene großflächige Einzelhandelbetrieb befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes¹ von 500 m zu einem südlich gelegenen Störfallbetrieb. Der Betrieb dient zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden und sonstigen anorganischen Verbindungen.

Innerhalb der bestehenden in Betrieb befindlichen Produktionsanlagen (HTC²-Anlage) wird mit gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (Nickel-Staub) in einer Menge umgegangen, dass bei etwaigen Unfällen Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden können. Die HTC-Anlage ist daher als sogenannte Störfallanlage zu bezeichnen. Zusätzlich ist kurzfristig die Errichtung einer weiteren Anlage – eine sogenannte PGM-Anlage³ - geplant, die Nickeloxide in der Produktion verwendet.

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG – Seveso-II-Richtlinie auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Zu diesen Gebieten zählen auch Gebiete für den großflächigen Einzelhandel.

Werden wie, im vorliegendem Fall, die Achtungsabstände unterschritten, ist ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereiches systematisch zu beurteilen, welcher Abstand im konkreten Planungsfall angemessen ist. Sowohl für die vorhandene Produktionsstätte (HTC-Anlage) als auch für die geplante Neuanlage (PGM-Anlage) liegen hierzu Stellungnahmen vor.

Auf der Grundlage des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG hat der Betreiber des Störfallbetriebes die Abstandssituation in der Umgebung der bereits in Betrieb befindlichen Störfall-Anlagen in Form einer Sachverständigen-Stellungnahme ermitteln lassen. „Aus der Stellungnahme der Firma UCON GmbH, Dipl.-Ing Haumann vom 31.01.2014 wurde aufgrund der möglichen Freisetzung von krebserzeugenden Nickeloxid aus einem Fass unter Zuhilfenahme des KAS 18 Leitfadens und eines konservativen Störfallszenarios und des TEEL⁴-2 Wertes für Nickeloxid ein angemessener Abstand von der HTC-Anlage (Freisetzungsstelle) von 160 m ermittelt“⁵.

1 Im sogenannten KAS 18 Leitfaden werden u.a. unter Berücksichtigung des Stoffpotentials Empfehlungen zur Bemessung angemessener Abstände ohne Vorkenntnisse (Achtungsabstände) im Anhang 1 und 2 aufgeführt.

2 hydrothermale karbonisierung

3 PlatinGruppenMetalle

4 Temporary Emergency Exposure Limits

5 Winkelhüsener, Wilfried (2014): Stellungnahme bezüglich möglicher Störfallrelevanz auf Basis des Art. 12 der Seveso II Richtlinie für eine geplante Produktionsanlage, Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Neuss, Dezember 2014, Zitat, mündlich bestätigt durch Dipl.-Ing Haumann, UCON GmbH vom 4.11.2015





Abbildung 5: Angemessener Abstand von 160 m um die störfallrelevante HTC-Anlage (orange), Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (rot), Untersuchungsraum 500 m (grün). (Luftbild Geobasisportal NRW)

Für die neue sogenannte PGM-Anlage wurde ebenfalls auf Grundlage des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG die Abstandssituation in der Umgebung in Form einer Sachverständigen-Stellungnahme bewertet¹.

Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, dass keine sogenannten Störfallstoffe innerhalb der Anlage beim bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb in größeren/relevanten Mengen vorhanden sind.

Auf Basis der StörfallV und Anwendung des sog. KAS 18 Leitfadens konnte festgestellt werden, dass keine Gefahr für das Eintreten eines Störfallszenarios vernünftigerweise vorhan-

¹ Winkelhüsener, Wilfried (2014): Stellungnahme bezüglich möglicher Störfallrelevanz auf Basis des Art. 12 der Seveso II Richtlinie für eine geplante Produktionsanlage, Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Neuss, Dezember 2014



den ist, bei dem gefährliche Stoffe in relevantem Umfang das Anlagengebäude der PGM-Anlage verlassen. Der angemessene Abstand für die PGM-Anlage kann somit gleich Null gesetzt werden.

Der Geltungsbereich liegt in einem Abstand von ca. 260 m zur vorhandenen HTC-Anlage und damit weit außerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes. Für die geplante PGM-Anlage, die in einem Abstand von ca. 350 m zum Geltungsbereich errichtet werden soll, ist kein angemessener Abstand erforderlich.

Es liegen somit keine Auswirkungen durch den Störfallbetrieb auf den Geltungsbereich vor.

5.2.1.3 Auswirkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine bebaute Fläche. Land-, Forst oder fischereiliche Nutzungen werden somit in Anspruch genommen. Die Auswirkungen sind unerheblich.

5.2.1.4 Auswirkungen auf die öffentliche Nutzung - Verkehr und Entsorgung

Nördlich dem Geltungsbereich angrenzend verläuft die Eltener Straße, die als eine der Haupteinfallstraßen zum Zentrum den überörtlichen Verkehr aufnimmt. Östlich dem Geltungsbereich angrenzend verläuft die Wardstraße, die als Erschließung der südlich gelegenen Industriegebiete dient und an welcher der Geltungsbereich auch angeschlossen ist. Der Geltungsbereich selbst umfasst keine Verkehrsflächen und ist bereits ausreichend erschlossen.

Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchqueren keine übergeordneten Versorgungsleitungen. Das Bebauungsplangebiet ist an die öffentliche Strom-, Gas- und Wasserversorgung der Stadtwerke Emmerich GmbH angeschlossen. Die bisherige Abwasserentsorgung und Niederschlagableitung wird im Bebauungsplan festgeschrieben.

Die Auswirkungen sind damit unerheblich.

5.2.2 Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft

5.2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine bereits bebaute Fläche. Die Flächen sind größtenteils versiegelt. Es werden keine offene Gewässer in Anspruch genommen. **Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.**



5.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine bereits bebaute Fläche. Durch die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich steht natürlicher Boden, außer in den Grünflächen, welche durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden, nicht mehr an. **Es bestehen damit keine zusätzlichen Auswirkungen.**

5.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Natur- und Landschaft

Der Untersuchungsraum ist durch die Siedlungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein geprägt. Der Geltungsbereich fügt sich mit seiner Bebauung darin ein. In westlicher Richtung bis zur Bundesstraße B220 geht der Siedlungsbereich in landwirtschaftliche Nutzflächen über. Im südwestlichen Teil schließt sich eine größere Brachfläche daran an. Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Flächen bis auf wenige Gehölz- und Grünflächen größtenteils versiegelt. Diese Gehölzflächen binden den Geltungsbereich ausreichend gegenüber der freien Landschaft im Westen ein. **Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen.**

5.2.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

5.2.3.1 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Natura 2000-Gebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

5.2.3.2 Auswirkungen auf Naturschutzgebiete.

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturschutzgebiete.

5.2.3.3 Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind im Untersuchungsraum und dessen Umgebung nicht vorhanden.

5.2.3.4 Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.

Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Der Geltungsbereich liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Rheinufer (LSG-4102-0002) befindet sich in ca. 400 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereiches am Rhein und ist durch den Bebauungsplan nicht betroffen.



5.2.3.5 Auswirkungen auf Naturdenkmäler.

Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im Untersuchungsraum vorhanden.

5.2.3.6 Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen ausgewiesen.

5.2.3.7 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

5.2.3.8 Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – befindet sich im Innenbereich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Bestandssicherung des bestehenden Lebensmittelmarktes und der dazu zählenden Stellplatzanlage. Bauliche Erweiterungen werden durch die Bebauungsaufstellung nicht vorbereitet. Aktuell liegen für den Bebauungsplanbereich im Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Durch das Vorhaben gehen auch keine hochwertigen Biotoptypen oder seltene Pflanzenstandorte verloren. **Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten bestehen somit nicht.**

5.2.3.9 Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist. **Somit liegen keine Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete vor.**

5.2.3.10 Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen

Das Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein. Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind nicht vorhanden.

5.2.3.11 Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Das Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein und weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf.



5.2.3.12 Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden bzw. nicht nachgewiesen.

5.2.4 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter

Eine zusammenfassende Übersicht über die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ist in Tabelle 2 auf Seite 30 dargestellt.

Tabelle 2: Auswirkungen auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					
Siedlung und Erholung <ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich befindet sich in der Realität faktisch im Siedlungsbereich. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholungsnutzung liegt nicht vor. 	keine	keine	keine	keine	keine
Benachbarter Störfallbetrieb <ul style="list-style-type: none"> Auf Grundlage des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG wurde die Abstandssituation in der Umgebung in Form Sachverständiger-Stellungnahmen ermittelt und die erforderlichen Sicherheitsabstände nachgewiesen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung <ul style="list-style-type: none"> Land-, Forst oder fischereiliche Nutzungen werden somit nicht in Anspruch genommen. 	keine	keine	keine	keine	keine
öffentliche Nutzung - Verkehr und Versorgung <ul style="list-style-type: none"> Durch den Geltungsbereich sind keine öffentlichen Verkehrs- sowie Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen betroffen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					keine
Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft					
Wasser <ul style="list-style-type: none"> Die Flächen im Geltungsbereich sind gegenwärtig größtenteils versiegelt. Es werden keine offene Gewässer in Anspruch genommen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Boden <ul style="list-style-type: none"> Durch die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich steht der natürliche Boden abgesehen von den Grünflächen, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden, nicht mehr an. 	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkung auf das Schutzgut Natur u. Landschaft <ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich fügt sich mit seiner Bebauung in den Siedlungsbereich ein. Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Flächen bis auf wenige Gehölz- und Grünflächen größtenteils versiegelt. Diese Gehölzflächen binden den Geltungsbereich ausreichend gegenüber der freien Landschaft im Westen ein. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft insgesamt					keine
Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					
Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine Nationalparks oder Naturmonumente im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-4102-0002) befindet sich in ca. 400 m Entfernung zum Geltungsbereich und ist durch den Bebauungsplan nicht betroffen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturdenkmäler <ul style="list-style-type: none"> Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im Untersuchungsraum vorhanden. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Allees im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Biotope <ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten <ul style="list-style-type: none"> Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Bestandssicherung des bestehenden Lebensmittelmarktes und der dazu zählenden Stellplatzanlage. Bauliche Erweiterungen werden nicht vorbereitet. Es liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Durch das Vorhaben gehen auch keine hochwertigen Biototypen oder seltene Pflanzenstandorte verloren. 	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet <ul style="list-style-type: none"> Im Untersuchungsraum liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz vor Überschwemmungen geschützt ist. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen <ul style="list-style-type: none"> Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte <ul style="list-style-type: none"> Der Siedlungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope <ul style="list-style-type: none"> Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden bzw. nicht nachgewiesen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine

Es entstehen insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung und relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft.

6. Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße. Der Bebauungsplan weist die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und das Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ aus. Die von der Planung betroffenen Flächen werden derzeit durch einen Lebensmitteldiscountmarkt



mit einer Verkaufsfläche von ca. 856 m² und einer Geschossfläche (Grundfläche) von ca. 1.248 m² genutzt. Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die künftige städtebauliche Entwicklung auf der Fläche, die sich gegenwärtig im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB befindet, verbindlich zu regeln.

Nach Ziffer 18.6.2 der Anlage 1 UVPG ist für den Bau eines Einzelhandelsbetriebes im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen. Darin wird anhand von Prüfwerten geprüft, in wieweit wegen möglicher, nachteiliger, erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im westlichem Ortseingangsbereich der Stadt Emmerich am Rhein. Nordöstlich angrenzend an die Elterner Straße befinden sich Wohngebiete. Südlich und östlich bis an den Rhein liegen Gewerbe- bzw. Industriegebiete. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich Freiflächen, die entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder brach liegen. Da sich im südlich gelegenen Industriegebiet Anlagen einer chemischen Industrie befinden wurde ein Radius von 500 um den Geltungsbereich festgesetzt. In diesem Bereich sind alle relevanten Abstände in Bezug auf die zu prüfenden Schutzgüter enthalten.

Die jeweiligen Merkmale werden dargestellt, die mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben diskutiert und die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit wie folgt bewertet.

Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen durch Größe des Vorhabens	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					
Wasser • kein zusätzliche Versiegelung	keine	keine	keine	keine	keine
Boden • Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenbereichen.	keine	keine	keine	keine	keine
Natur und Landschaft • Vorhandene Gehölzflächen im Geltungsbereich werden durch Festsetzungen gesichert und dienen weiterhin als Einbindung der Fläche in die Umgebung.	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Abfallerzeugung <ul style="list-style-type: none"> der bestehende Zustand und damit auch der Grad der Abfallerzeugung wird durch den Bebauungsplan festgeschrieben. 	keine	keine	keine	keine	keine
Abwasser <ul style="list-style-type: none"> der bestehende Zustand und damit auch der Grad des Abwasseranfalls wird durch den Bebauungsplan festgeschrieben. 	keine	keine	keine	keine	keine
Niederschlagswasser <ul style="list-style-type: none"> Die Dimensionen können sich aufgrund der Festsetzung der GRZ von 0,8 nicht oder nur im minimale Umfang erhöhen. 	gering	gering	gering	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					keine
Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen					
Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes <ul style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind so gefasst, dass eine Vergrößerung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ausgeschlossen ist. 	keine	keine	keine	keine	keine
Verkehr <ul style="list-style-type: none"> Durch die Festschreibung wird sich die Dimension der Nutzung nicht wesentlich verändern und damit auch nicht der durch vorhandene Nutzung bedingte Anteil am Verkehrsaufkommen. 	gering	gering	gering	gering	keine
Versorgung der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none"> Die durch den Bebauungsplan festgeschriebene Nutzung stellt den Grad der Versorgung einerseits sicher, auf der anderen Seite wird eine Ausweitung der Nutzung zuungunsten anderer Nahversorgungsbereiche unterbunden. 	keine	keine	keine	keine	keine
Zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein <ul style="list-style-type: none"> Es wird mit entsprechenden Festsetzungen sichergestellt, dass der am Standort ansässige Lebensmitteldiscounter keine Veränderungen des Sortiments in der Weise vornehmen kann, die den zentralen Versorgungsbereich schadet. 	keine	keine	keine	keine	keine
Lärmimmissionen <ul style="list-style-type: none"> Es liegen erhöhte Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr vor, welche die Richtwerte der TA-Lärm überschreiten. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte wurden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz innerhalb des Plangebietes in Form von Festsetzungen von Lärmpegelbereichen getroffen. Außerdem werden ausgehend von einem gekennzeichneten Bezugspunkt Zusatzkontingente $L_{EK,zus,j}$ für den Tages- und Nachtzeitraum in Bebauungsplan festgesetzt 	gering	mittel	gering	gering	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Naturhaushalt und das Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Grünflächen, insbesondere Gehölzflächen, bleiben durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Es kommt im wesentlichen zu keiner erhöhten Versiegelung. Die Gehölze binden den Geltungsbereich in die Umgebung ein. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen insgesamt unter Berücksichtigung von Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich Lärmbelastung					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens					keine

Auswirkungen auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					
Siedlung und Erholung <ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich befindet sich in der Realität faktisch im Siedlungsbereich. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholungsnutzung liegt nicht vor. 	keine	keine	keine	keine	keine
Benachbarter Störfallbetrieb <ul style="list-style-type: none"> Auf Grundlage des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG wurde die Abstandssituation in der Umgebung in Form sachverständiger-Stellungnahmen ermittelt und die erforderlichen Sicherheitsabstände nachgewiesen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung <ul style="list-style-type: none"> Land-, Forst oder fischereiliche Nutzungen werden somit nicht in Anspruch genommen. 	keine	keine	keine	keine	keine
öffentliche Nutzung - Verkehr und Versorgung <ul style="list-style-type: none"> Durch den Geltungsbereich sind keine öffentlichen Verkehrs- sowie Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen betroffen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					keine
Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft					
Wasser <ul style="list-style-type: none"> Die Flächen im Geltungsbereich sind gegenwärtig größtenteils versiegelt. Es werden keine offene Gewässer in Anspruch genommen. 	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Boden <ul style="list-style-type: none"> Durch die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich steht natürlicher Boden außer in den Grünflächen, welche durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden, nicht mehr an. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkung auf das Schutzgut Natur u. Landschaft <ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich fügt sich mit seiner Bebauung in den Siedlungsbereich ein. Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Flächen bis auf wenige Gehölz- und Grünflächen größtenteils versiegelt. Diese Gehölzflächen binden den Geltungsbereich ausreichend gegenüber der freien Landschaft im Westen ein. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft insgesamt					keine
Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					
Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine Nationalparks oder Naturmonumente im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-4102-0002) befindet sich in ca. 400 m Entfernung zum Geltungsbereich und ist durch den Bebauungsplan nicht betroffen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturdenkmäler <ul style="list-style-type: none"> Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im Untersuchungsraum vorhanden. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen <ul style="list-style-type: none"> Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Allees im Untersuchungsraum. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Biotope <ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen. 	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten <ul style="list-style-type: none"> Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Bestandssicherung des bestehenden Lebensmittelmarktes und der dazu zählenden Stellplatzanlage. Bauliche Erweiterungen werden nicht vorbereitet. Es liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Durch das Vorhaben gehen auch keine hochwertigen Biotoptypen oder seltene Pflanzenstandorte verloren. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet <ul style="list-style-type: none"> Im Untersuchungsraum liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz vor Überschwemmungen geschützt ist. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen <ul style="list-style-type: none"> Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte <ul style="list-style-type: none"> Der Siedlungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf. 	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope <ul style="list-style-type: none"> Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden bzw. nicht nachgewiesen. 	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße entstehen – unter Berücksichtigung der Festsetzungen von Lärmpegelbereichen und Lärm-Zusatzkontingenten für den Tages- und Nachtzeitraum – insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Kleve, den 05.11.2015



Michael Baumann-Matthäus



7. Literatur / Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist“
- Baunutzungsverordnung (BauNVO):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Bezirksregierung Düsseldorf:** Regionalplan (GEP 99)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.
- Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- Geologischer Dienst NRW (2011):** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: September 2015
- KAISER, M. (2014):** Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf 23.12.2014)
- KIEL, Dr. Ernst-Friedrich:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)
- Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende:** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Februar 2012
- MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Februar 2012
- MBV und MWE NRW (2008):** Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW), Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.4 / VI A 1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie- 322/323-30.28.17, 2008



Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Peutz Consult (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße I
Eltener Straße“ in Emmerich am Rhein, Düsseldorf, 2.11.2015

Stadt Emmerich am Rhein: Flächennutzungsplan

Stadt Emmerich am Rhein (2014): Aufstellung des Bebauungsplanes E27/3 - Wardstraße/Eltener Straße, Begründung (Vorentwurf)

TA-Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

UCON GmbH (2015): mündliche Mitteilungen durch Dipl.-Ing. Friedhelm Haumann vom 4.11.2015

Winkelhüsener, Wilfried (2014): Stellungnahme bezüglich möglicher Störfallrelevanz auf Basis des Art. 12 der Seveso II Richtlinie für eine geplante Produktionsanlage, Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Neuss, Dezember 2014

